

# Satzung des Christlichen Vereins Junger Menschen Coswig e.V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Coswig e.V. Er hat seinen Sitz in Coswig, Kreis Meißen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meißen eingetragen.

## § 2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

(1)Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

(2)Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM ("Pariser Basis" von 1855): "Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland erkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."

Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes hat folgende Zusatzerklärung beschlossen: "Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen."

(3)Der Verein übernimmt für die Erreichung der unter § 2 (1) und (2) aufgezeigten Ziele insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens
2. Hinführung zu christlichen Persönlichkeiten in konsequenter Nachfolge Jesu, zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst.

(4)Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind:

1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Evangelisation und Schrifttum
2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebens- und Glaubensfragen
3. Missionarische Betätigung durch Cafearbeit, Freizeiten und Verbandsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Jungen Erwachsenen
4. Angebot von Vorträgen, Gesprächskreisen, Seminaren und Bildungsprogrammen für Mitglieder, Mitarbeiter und Freunde
5. Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Gesang, Musik, Sport und Spiel
6. Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach §2(4) betreibt der Verein ein offenes Kinder-, Jugend- und Vereinshaus.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des CVJM Coswig kann jede natürliche Person werden, die das siebte Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Aufnahme in den CVJM Coswig muss schriftlich beantragt werden und erfolgt nach Bestätigung durch den Vorstand.

(3) Jedes Mitglied erhält eine Satzung

(4) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, welcher von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

### **§ 5 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

(1) Der Austritt aus dem CVJM Coswig kann jederzeit schriftlich und unter Rückgabe der Mitgliedskarte zum Schluss eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(2) Mitglieder, die den Zielen des CVJM Coswig zuwider handeln oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Erinnerung mehr als sechs Monate in Verzug sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

(3) Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Einspruch möglich, der durch die nächste Mitgliederversammlung endgültig entschieden wird. Bis dahin bleiben die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erhalten.

## **§ 6 Aktive Mitglieder**

(1) Mitglieder nach § 4, die das 14 Lebensjahr vollendet haben, sich zu Jesus Christus als Ihren Herrn und Heiland bekennen und diese Satzung anerkennen können Aktive Mitglieder des CVJM Coswig werden.

(2) Die Aktive Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und durch ihn zu bestätigen.

(3) Bei Ablehnung durch den Vorstand ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Einspruch möglich, der durch die nächste Mitgliederversammlung endgültig entschieden wird.

(4) Die Aktiven Mitglieder sollen entsprechend Ihren Begabungen und Möglichkeiten engagiert die Arbeit des CVJM Coswig unterstützen und mitgestalten. Die Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung ist verbindlich.

(5) Die Aktiven Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und können ab dem 18. Lebensjahr in den Vorstand gem. § 10 gewählt werden.

(6) Der Rücktritt als Aktives Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(7) Die Aktive Mitgliedschaft kann durch den Vorstand in eine Mitgliedschaft gem. § 4 umgewandelt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatz 4 nicht mehr gegeben sind oder bei unentschuldigtem Fernbleiben von der jährlichen Mitglieder-

(8) Bei Umwandlung durch den Vorstand ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Einspruch möglich, der durch die nächste Mitgliederversammlung endgültig entschieden wird. Die aktive Mitgliedschaft bleibt dann bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung bestehen.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Aktiven Mitglieder zusammen.

Mitglieder nach § 4 werden zur Mitgliederversammlung als Gäste eingeladen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln, den Haushaltsplan zu beschließen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen, die Jahresrechnung zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen und das Arbeitsprogramm zu beraten.

(3)Die Einberufung zu der Mitgliederversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie Aushang im Vereinshaus bekannt zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

(4)Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Aktivem Mitglied und vom Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Aktiven Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 7 und 8 .

## **§ 10 Beschlussfassung und Wahlen**

(1)Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Aktiven Mitglieder (gemäß § 6) anwesend sind.

(3)Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 15. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss zustande gekommen. Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlung selbst.

## **§ 11 Der Vorstand**

(1)Der Vorstand besteht aus wenigstens fünf Aktiven Mitgliedern, nämlich

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem ersten Beisitzer

(2)Ein zweiter Beisitzer kann durch den Vorstand berufen werden. Er ist stimmberechtigt. Der Vorstand kann einen zweiten und einen dritten Beisitzer berufen. Sie sind stimmberechtigt.

(3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für drei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang nötig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes bestimmen die in Absatz (1) benannten Funktionen.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand hat die Aufgaben, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Leitung des Vereins
2. Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung und Abberufung ihrer Leiter und Mitarbeiter
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und die Bestätigung bzw. Umwandlung von Aktiven Mitgliedschaften;
4. Einberufung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnung;
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beiträgen, Abzeichen usw.
6. Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern
7. Verwaltung des Vereinsetats und Führung der laufenden Geschäfte
8. Vertretung des Vereins in allen rechtlichen Fällen und in der Öffentlichkeit.

(2) Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 10.

(3) Die rechtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB, insbesondere die Unterzeichnung von Urkunden und Vollmachten sowie die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen vor Gericht, Behörden oder gegenüber Dritten erfolgt durch zwei Personen nach § 11 (1) der Satzung gemeinschaftlich. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.

(4) Andere Personen können auf Einladung an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

**Die Nennung aller natürlichen Personen bezieht sich auf männliche und weibliche Personen.**